



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 10.05.1953 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Seglerverein Schwanenwerder“ (Abkürzung: SVS)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 1806 Nz eingetragen.
- (3) Der SVS ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband.
- (4) Der Verein führt einen blau-weißen Vereinsstander, dessen Mittelteil eine weiße Raute bildet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein pflegt und fördert den Wassersport und widmet sich besonders der Segelausbildung des Nachwuchses. Hierzu bietet er einen regelmäßigen Trainingsbetrieb an und fördert die Teilnahme an Wettkämpfen. Zu diesem Zweck unterhält er mehrere Segelboote und die dazugehörigen Betriebsanlagen.
- (2) Der Verein leistet sozialpädagogische Arbeit, indem er über den seglerischen Aspekt hinaus – zur Durchsetzung vorhandener bzw. weiterzuentwickelnder pädagogischer Zielsetzungen – seine Hilfe anbietet.
- (3) Der SVS dient auch der Jugendhilfe, indem er Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und des Lernens von sozialem Verhalten für Kinder und Jugendliche bietet. Er führt jugendpflegerische Maßnahmen mit den Vereinseinrichtungen durch.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort vornehmlich im Verwaltungsbezirk Tempelhof hat und die in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke anerkennt. Ausnahmen sind statthaft.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Es gelten die von der Mitgliederversammlung genehmigten „Richtlinien zur Aufnahme neuer Mitglieder“.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf oder eine Pflicht zur Aufnahme gibt es nicht.
- (5) Jegliche politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Erreicht ein Vereinsmitglied die Volljährigkeit, kann das Vereinsmitglied seine Mitgliedschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ab Erreichen der Volljährigkeit abweichend von Absatz 2 mit einer Frist von 6 Wochen kündigen.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand, wenn trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird (die Bezahlung etwaiger rückständiger Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt),
 - c) wenn durch sein Verhalten Ziele und Ansehen des Vereins gröblich verletzt werden oder wenn das Mitglied gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen oder unsportlichen Verhaltens.
- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann mit aufschiebender Wirkung binnen 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied leistet Vereinsbeiträge in Form von Geldbeiträgen (Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge) sowie in Form von Diensten (Arbeitsstunden).

- (2) Die Anzahl der von jedem Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden wird vom Vorstand festgesetzt und vom Kassenwart abgerechnet. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Höhe der außerordentlichen Beiträge und die als Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden zu leistenden Geldbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung in der „Beitragsordnung“ festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand sind (Stichtag: Jahresende).
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Mitarbeiterkreis,
- (3) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes,
 - c) Genehmigung der Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten 6 Wochen jeden Jahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand im Regelfall mindestens 14 Tage vorher.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die erneut nach mindestens 3 Tagen stattfindende Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Mitarbeiterkreis,
 - d) von den Ausschüssen,
 - e) von den Abteilungen.
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 10 Mitarbeiterkreis

- (1) Der Mitarbeiterkreis des Vereins berät den Vorstand. Er tagt bei Bedarf.
- (2) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) die Übungsleiter,
 - d) die Betreuer,
 - e) die Vertreter in Fachgremien des Sports,
 - f) die Kassenprüfer.

§ 11 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (3) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (siehe Jugendordnung) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern,
 - d) Erlass der Segelordnung, Hausordnung, Aufnahme Richtlinien und evtl. weiterer Vereinsordnungen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit Aufgaben betrauen und zu seinen Sitzungen, die in regelmäßigen Abständen stattfinden sollen, beratend hinzuziehen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für den im Verein betriebenen Sport bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzulegen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Das jeweilige Protokoll ist dem beschlussfassenden Gremium zu übersenden. Gegen die Fassung steht den Teilnehmern das einmonatige Einspruchsrecht zu.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Vierfünfteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Tempelhof von Berlin mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für jugendfördernde Zwecke verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2011 beschlossen.